

39. Kann das Berufungsgericht eine Ehe aus § 1565 BGB. scheiden, wenn das Landgericht nur aus § 1568 BGB. geschieden und nur der Scheidungsbeklagte, nicht aber der Scheidungskläger Berufung eingelegt hat?

BGB. §§ 1565, 1568. ZPO. § 536.

II. Zivilsenat. Urteil v. 21. Dezember 1926 i. S. Ehemann M. (M.) w. Ehefrau M. (Wf.). II 268/26.

- I. Landgericht II Berlin.
 II. Kammergericht daselbst.

Die Parteien haben mittels Klage und Widerklage die Scheidung ihrer Ehe beantragt. Die Klage des Ehemanns wurde auf §§ 1565 und 1568 BGB., die Widerklage der Ehefrau auf die Behauptung gestützt, daß der Kläger ehebrecherische oder mindestens ehewidrige Beziehungen zu einer gewissen P. unterhalte. Das Landgericht wies die Klage ab und gab der Widerklage statt auf Grund der Feststellung ehewidriger Beziehungen des Klägers zur P. (BGB. § 1568). Die Berufung des Klägers, der das landgerichtliche Urteil allein anfocht, wurde zurückgewiesen. In den Entscheidungsgründen des kammergerichtlichen Urteils ist zur Widerklage ausgesprochen, daß die Ehe wegen Ehebruchs des Klägers mit der P. geschieden worden sei. Die Revision des Klägers hatte insoweit Erfolg, als es bei der Scheidung aus § 1568 BGB. sein Bewenden behalten mußte.

Aus den Gründen:

... Es ist rechtsirrtümlich und verlegt den § 536 BPO., wenn das Kammergericht, ohne daß die Beklagte als Widerklägerin das landgerichtliche Urteil angegriffen hatte, die vom ersten Richter aus § 1568 BGB. geschiedene Ehe wegen Ehebruchs des Klägers mit der P., also aus § 1565 das. geschieden hat. Denn die Scheidungsgründe aus §§ 1568 und 1565 BGB. sind wegen der teils privatrechtlichen, teils öffentlichrechtlichen Folgen (§ 172 StGB., §§ 1312, 1328 BGB.), die sich an den Ehebruch knüpfen, nicht gleichwertig. Für den Scheidungsbeklagten bildet es daher eine Beschwerde für sich, wenn auf eine Klage aus §§ 1568 und 1565 BGB. die Scheidung wegen Ehebruchs ausgesprochen wird, und er kann je nach Umständen dieses Urteil mit der alleinigen Begründung anfechten, daß zu Unrecht nicht auf Scheidung aus § 1568 erkannt worden sei. Die gegenteilige Meinung ist in den neuesten Entscheidungen des IV. Zivilsenats (RGZ. Bd. 110 S. 45, Bd. 115 S. 1) aufgegeben worden. Die notwendige Folge der jetzigen Auffassung ist — und sie wird auch in RGZ. Bd. 110 S. 46 anerkannt —, daß das Berufungsgericht eine Scheidung aus § 1565 nicht aussprechen darf, wenn das Landgericht nur aus § 1568 geschieden hat und eine Abänderung des Urteils durch den Scheidungskläger (hier die Beklagte als Wider-

klägerin) nicht beantragt ist. Die dem entgegenstehenden Entscheidungen des IV. Senats in Gruch. Bd. 49 S. 367 und JW. 1912 S. 466 Nr. 13, die von der namentlich in RGZ. Bd. 55 S. 244 vertretenen Auffassung der Gleichwertigkeit der beiden Scheidungsgründe beherrscht waren, stehen der Revision nicht im Wege. Denn von den Grundsätzen, die zu jenen Entscheidungen geführt haben, ist der IV. Zivilsenat selbst in RGZ. Bd. 110 S. 46 abgegangen.